OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602944/13/KH

Datum:
Linz, 23. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M P, vertreten durch Prof. H & P Rechtsanwälte, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 17. Jänner 2019, GZ: VerkR96-2476/6-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. März 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Wortfolge „angebracht war“ durch „mitgeführt wurde“ ersetzt und die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe auf 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage) herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 100 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 17. Jänner 2019, GZ: VerkR96-2476/6-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über M P (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 400 Stunden), da ihm gemäß § 98a Abs. 1 iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) vorgeworfen wurde, es als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG der Firma H Handelsgesellschaft mbH, diese ist Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, zu verantworten, dass am angeführten Kraftfahrzeug am 27. Juni 2018 um 21:10 Uhr in Linz, A1 bei Strkm. 168.000, Richtungsfahrbahn Wien, ein sogenannter Radar- oder Laserblocker der Marke x angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht, noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Das gegenständliche Fahrzeug wurde von Ing. G P zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort gelenkt.

2. In der binnen offener Frist dagegen eingebrachten Beschwerde brachte der Bf vor, dass die x-Karte sich nicht im Laserblocker befunden habe, sondern im Handschuhfach des Fahrzeugs. Nach Information des Herstellers des Geräts könne, um straffrei zu bleiben, die Laserstörfunktion über das Menü ausgeschaltet, die Laserstörfunktion gelöscht, das Gerät durch Herausnehmen der x-Karte deaktiviert oder der Laserstörsender ausgebaut werden, wobei man sich im gegenständlichen Fall für eine Entfernung der x-Karte aus dem Kartenlesegerät entschieden habe.
Die belangte Behörde habe fälschlicherweise angenommen, dass der Laserblocker in Betrieb gewesen sei, es sei aber lediglich ein deaktiviertes System mitgeführt worden, was nicht gemäß § 98a KFG strafbar sei. Der Bf sei diesbezüglich auch einem Verbotsirrtum unterlegen.
Aus prozessualer Vorsicht werde eingewendet, dass die fehlgeschlagene Geschwindigkeitsmessung auch durch ein anderes Fahrzeug oder einen Messfehler verursacht worden sein könnte.
Weiters sei das rechtliche Gehör verletzt worden, da die belangte Behörde das Straferkenntnis auf dem Bf trotz Akteneinsicht teilweise unbekannte Aktenbestandteile gestützt hat.
Beantragt wurden die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe sowie jedenfalls die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Am 27. Juni 2018 um 21:10 Uhr lenkte Ing. G P das auf die H Handelsgesellschaft mbH zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, auf der A1 bei Strkm. 168.000 in Fahrtrichtung Wien, in welchem eine Steckvorrichtung für einen Radar- oder Laserblocker der Marke x fix angebracht war und die x-Card sich ebenfalls im Fahrzeug befand.

2. Die von RI A, API Haid, beim gegenständlichen Fahrzeug durchgeführte Lasermessung schlug fehl, wobei das geeichte Lasermessgerät einwandfrei funktionierte. Aus diesem Grund wurde das Fahrzeug zum Zweck einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten. Dabei wurden die im Fahrzeug fix unter der Mittelkonsole montierte Steckvorrichtung für die x-Card sowie die x-Card selbst, welche sich ebenso im Fahrzeug außerhalb der Steckvorrichtung befand, vorgefunden.

3. Der Bf war zur Tatzeit zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, die den Fuhrpark der H Handelsgesellschaft mbH betreffen, bestellt und hat dieser Bestellung nachweislich zugestimmt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rechtsvertreter des Bf und der als Zeuge geladene RI A, der die gegenständliche Lasermessung durchgeführt hat, erschienen sind. Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld entschuldigt.
Im Rahmen der mündlichen Verhandlung nahm der Rechtsvertreter des Bf Einsicht in den Behördenakt. Dabei konnte geklärt werden, dass es sich bei den laut Beschwerdevorbringen bislang unbekannten Aktenstücken um die Anzeige gegen den Lenker des Fahrzeugs, Ing. P, samt der beigefügten Lichtbildbeilage gehandelt hat, welche dem Rechtsvertreter des Bf nochmals zur Kenntnis gebracht wurden.

2. Das Landesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die fehlgeschlagene Lasermessung, aufgrund der RI A in der Folge die Nachfahrt aufgenommen hat, ein eindeutiges Indiz für die Verwendung des Laserblockers zur Tatzeit ist.

Der Zeuge räumte in der mündlichen Verhandlung ein, dass eine Fehlmessung aus anderen Gründen grundsätzlich möglich sei, bei der konkreten Messung jedoch nicht davon auszugehen sei, dass es sich um einen anderweitig verursachten Messfehler gehandelt hat. Das Lasermessgerät war zur Tatzeit geeicht und es ergab sich auch nach den Aussagen des Messbeamten in der mündlichen Verhandlung kein Grund, daran zu zweifeln, dass das Lasermessgerät zur Tatzeit einwandfrei funktioniert hat und sich die Fehlmessung auf das gegenständliche, von Ing. P gelenkte Fahrzeug bezogen hat. Auch sprechen die gegenständlichen Indizien dafür, dass die Fehlmessung tatsächlich durch den Einsatz des Laserblockers verursacht worden ist.

3. Der Rechtsvertreter des Bf brachte in der mündlichen Verhandlung vor, dass die x-Card selbst der Radar- und Laserblocker sei und nicht die Steckvorrichtung (die sich gegenständlich – wie auf dem von RI A in der Verhandlung vorgelegten und zum Protokoll genommenen Lichtbild ersichtlich – unter der Mittelkonsole des Fahrzeugs befunden hat), in welche sie zur Aktivierung des Gerätes geschoben wird, und die x-Card sich nicht in der Steckvorrichtung befunden habe. Tatsächlich hat sich die x-Card bei der Anhaltung des Fahrzeugs außerhalb der Steckvorrichtung befunden, wobei dies aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts – insbesondere unter Würdigung der Tatsache, dass zuvor eine Fehlmessung hinsichtlich der Geschwindigkeit des gegenständlichen Fahrzeuges erfolgt ist – dennoch nicht zu dem Schluss führt, dass die x-Card außer Betrieb war. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die x-Card – wie auch vom Hersteller empfohlen, um „straffrei“ zu bleiben – vor der Anhaltung des Fahrzeuges vom Lenker kurzfristig aus der Steckvorrichtung genommen wurde, welche sich unter der Mittelkonsole – somit für den Lenker leicht erreichbar – befunden hat.
Dass sich die x-Card im Handschuhfach befunden hat, konnte im gegenständlichen Verfahren nicht festgestellt werden, ist jedoch auch nicht von Belang, da der Lenker von seinem Sitz aus das Handschuhfach öffnen und die x-Card kurz vor der Kontrolle in dieses einlegen kann. Dieser Handgriff könnte z.B. auch binnen kürzester Zeit erfolgen, während die Polizisten ihr Fahrzeug zwecks Durchführung der Lenker- und Fahrzeugkontrolle verlassen und wäre diesen somit kaum aufgefallen.
Eine Einvernahme des Ing. P, dessen Beschwerde in einem Parallelverfahren vom Landesverwaltungsgericht in der Sache abgewiesen wurde (Revision anhängig), erübrigt sich ebenso, da dieser einerseits aufgrund seiner Stellung als Beschuldigter nicht zur Selbstbezichtigung verhalten werden kann. Aufgrund der obigen Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass der Radar- und Laserblocker, der mitgeführt wurde, zur Tatzeit auch tatsächlich in Betrieb war, was zur gegenständlichen Fehlmessung geführt hat. Es handelt sich somit entgegen den Behauptungen des Bf nicht um das ledigliche Mitführen eines Radar- und Laserblockers im inaktiven, ausgeschalteten Zustand.

4. Die Feststellungen der belangten Behörde zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen des Bf blieben bis auf das Vorbringen, dass das Einkommen des Bf weitaus weniger als das für Ing. P angenommene (8.000 Euro) beträgt, unwidersprochen, wobei die belangte Behörde ein Einkommen des Bf von 2.000 Euro angenommen hat.

5. Die Feststellungen zum Bf als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG für die H Handelsgesellschaft mbH folgen aus den im Behördenakt einliegenden Dokumenten.

6. Der Eichschein des verfahrensgegenständlichen Lasermessgeräts wurde von RI A nachgereicht und dem Bf nach der mündlichen Verhandlung im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt, wobei alle Eichscheine der bei der API Haid zur Tatzeit im Einsatz befindlichen Lasermessgeräte übersandt wurden. In der daraufhin erfolgten Äußerung legte der Bf mögliche theoretische Gründe für eine Fehlmessung dar, wobei sich im gegenständlichen Ermittlungsverfahren, insbesondere auch in der mündlichen Verhandlung keinerlei Gründe ergaben, welche Zweifel an einem einwandfreien Funktionieren des geeichten Lasermessgeräts im vorliegenden Fall aufkommen hätten lassen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:
Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

„§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

§ 134. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung

und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf bringt vor, dass die x-Card, welche den Radar- und Laserblocker selbst darstellt, sich zur Tatzeit außerhalb der Steckvorrichtung befunden habe und damit inaktiv gewesen sei.
Bei dem gegenständlichen Gerät handelt es sich um einen Radar- bzw. Laserblocker, mit dem technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst bzw. gestört werden können. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass der Radar- und Laserblocker zur Tatzeit am Tatort im Fahrzeug mitgeführt wurde, in Betrieb war und im vorliegenden Fall auch die Lasermessung durch das in Betrieb befindliche Gerät gestört wurde. Somit ist der objektive Tatbestand des § 98a Abs. 1 KFG als erfüllt anzusehen, wobei allerdings entgegen der Formulierung im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ein Mitführen des Radar- und Laserblockers vorzuwerfen ist, da § 98a Abs. 1 KFG entweder das Anbringen oder das Mitführen des Radar- bzw. Laserblockers unter Strafe stellt, wobei unter „Anbringen" die Tätigkeit des Anbringens an sich gemeint ist. Wenn jemand ein Fahrzeug lenkt (bzw. dafür wie im vorliegenden Fall als gemäß § 9 VStG verantwortlicher Beauftragter heranzuziehen ist), in welchem ein Radar- bzw. Laserblocker eingebaut und vorhanden ist, fällt dies unter den Tatbestand des „Mitführens". Somit war der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses entsprechend abzuändern, wobei die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist gegenständlich noch nicht abgelaufen ist und somit der vorzunehmenden Spruchänderung von „angebracht war" auf „mitgeführt wurde" nicht entgegensteht.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf beruft sich auf einen Verbotsirrtum, wobei entschuldigend nach stRspr nur das Vertrauen auf die einschlägige und einhellige höchstgerichtliche Rsp zum Tatzeitpunkt (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177), von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (VwSlg 14.020 A/1994) bzw. eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177) sowie Rechtsauskünfte auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung, wenn sie von einer fachkompetenten Stelle/Person stammen und bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen. Entschuldigend wirkt hiebei eine Rechtsauskunft der zuständigen Behörde (VwGH 4.10.2012, 2012/09/0134, 18.9.2008, 2008/09/0187), einer anderer fachkompetenter Institutionen, z.B. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (zB VwGH 16.11.1993, 93/07/0022, 0023), der Gebietskrankenkasse (VwSlg 14.020 A/1994) oder auch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (VwSlg 13.257 A/1990) bzw. in sehr eingeschränktem Ausmaß die Rechtsauskunft berufsmäßiger Parteienvertreter (z.B. von Rechtsanwälten). Das Vertrauen auf die (falsche) Rechtsauskunft ist dem Auskunftssuchenden insbesondere dann vorwerfbar, wenn dem Beschuldigten das Spannungsverhältnis zur gegenteiligen Behördenauffassung bekannt ist oder sich unmittelbar aus dem Inhalt der Auskunft auch für den Nicht-Fachmann ersichtliche Zweifel ergeben (VwGH 22.2.2006, 2005/17/0195); (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 21).

Somit kann sich der Bf hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Geräts nicht erfolgreich auf einen Verbotsirrtum berufen, da er sich nur auf die Angaben des Herstellers stützt und ihm klar sein sollte, dass diese Angaben nicht im Einklang mit der Auffassung von in diesem Bereich zuständigen Behörden stehen, da Zweck eines Radar- bzw. Laserblockers die Verhinderung einer Geschwindigkeitsmessung ist.

Der Bf brachte weiters vor, dass sich der Radar- bzw. Laserblocker bereits beim Erwerb des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs im Jahr 2013 im Fahrzeug befand, er aber erst mit 2. Juli 2014 zum verantwortlichen Beauftragten für den Fuhrpark bestellt worden sei. Dieses Vorbringen steht seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit zur Tatzeit (27. Juni 2018) jedoch keineswegs entgegen. Dass er nicht von dem eingebauten Radar- bzw. Laserblocker wusste, wurde vom Bf nicht behauptet.

Da darüber hinaus keine substantiierten Vorbringen dahingehend erstattet wurden, dass von mangelndem Verschulden des Bf auszugehen ist, ist auch die

subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen, wobei dem Bf zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG 1991 Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG 1991 sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG 1991 vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG 1991 enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die belangte Behörde hat über den Bf eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.000 Euro verhängt. Den betreffend seine Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse erfolgten Annahmen der belangten Behörde wurde vom Bf nicht widersprochen.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Bf, erschwerend der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung gewertet.

Zum Erschwerungsgrund ist auszuführen, dass die Verwendung eines Radar- und Laserblockers ausschließlich darauf abzielt, die Messung der Fahrgeschwindigkeit zu verhindern mit dem Hintergrund, die vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten bewusst nicht einzuhalten, was im Fall von beträchtlichen Geschwindigkeitsüberschreitungen zu einer massiven Gefährdung der Verkehrssicherheit führt.

Wenngleich von einem hohen Unrechtsgehalt der Tat auszugehen ist, scheint die verhängte Geldstrafe in Relation zum Strafrahmen und unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit des Bf gegenständlich zu hoch. Eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage) ist tat- und schuldangemessen

sowie insbesondere auch aus spezialpräventiver Sicht ausreichend, um den Bf davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen.

2.4. Aufgrund der Herabsetzung der Verwaltungsstrafe fällt kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens an bzw. reduziert sich der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren auf 100 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall kam das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass der verfahrensgegenständliche Radar- und Laserblocker mitgeführt wurde und in Betrieb war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing